

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ausbau des Kreuzungsbereichs Dürener Straße - Militärringstraße

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	05.12.2013

Beschluss:

Alternative 1:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für nicht gerechtfertigt. Eine Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW ist von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln zu erteilen.

Alternative 2:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für nicht gerechtfertigt. Eine Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW ist von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln zu erteilen. Der Befreiungsbescheid enthält die Auflage einer Kontrolle der freigestellten Bäume auf Rindenbrand und ggf. eine anschließende Nachbilanzierung nach drei Jahren.

Alternative 3:

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für gerechtfertigt. Eine Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW ist daher von der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln abzulehnen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik baut derzeit den Kreuzungsbereich Dürener Str./ Militärring aus. Hierdurch soll der Verkehrsfluss optimiert und die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit gesteigert werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ (s. Anlage 1). Der Landschaftsplan stellt hier weiterhin das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“ dar. Aufgrund der rechtsverbindlichen Festsetzung des Landschaftsplanes der Stadt Köln ist für das Vorhaben eine landschaftsrechtliche Befreiung für das Bauvorhaben notwendig. Diese wurde 2010, verbunden mit Auflagen, erteilt (s. Anlage 3). 2010 konnte jedoch noch keine endgültige Aussage getroffen werden, in welchem Umfang die angrenzenden Bäume betroffen sein würden. Deswegen einigte man sich auf eine genauere Prüfung zu Beginn der Baumaßnahmen.

Mit Baubeginn im Sommer 2013 wurde festgestellt, dass der Eingriffsbereich weiter gefasst werden musste, als bisher angenommen wurde. Hintergrund waren verkehrstechnische Anforderungen beim Straßenbau, sowie die zu gewährleistende Verkehrssicherheit im Baumbestand. Zusätzlich dazu wurden eine Rasen- und eine Schotterfläche als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen, die in der damaligen Planung nicht inbegriffen waren.

Eine großflächige Fällung von Bäumen war jedoch auf Grund der Brutzeit nicht möglich. Um sowohl einen Baustellenstillstand zu verhindern, als auch den Artenschutzbelangen gerecht zu werden, wurden Rodungen im geringst möglichen Ausmaß durch eine Eilentscheidung des Vorsitzenden des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt. Begleitet wurden die Fällmaßnahmen von einem Fachgutachter, der Bäume und Sträucher unmittelbar vor der Fällung auf Vogel- oder Fledermausvorkommen untersuchte. Um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden und die Fortführung der Baumaßnahmen nicht zu verzögern, wurden weitere Fällarbeiten ab Oktober 2013 durchgeführt.

Ökologisch begleitet wurde und wird das Vorhaben durch ein Fachbüro. Ebenso wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan von diesem Büro überarbeitet und eine neue Eingriffs-/ Ausgleichsbi-

lanz erstellt (s. Anlage 2). Die beeinträchtigten Gehölzrandbereiche werden durch Neupflanzungen wiederhergestellt. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird extern ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahme von 2010 am Stüttgenhof im Grünzug West wurde bereits umgesetzt.

Da durch die Fällungen auch Höhlenbäume betroffen sind, wurden entsprechende CEF-Maßnahmen gefordert. Insgesamt wurden 60 Fledermauskästen und 15 Nistkästen für Höhlenbrüter fachgerecht in den angrenzenden Waldbereichen angebracht.

Wie oben beschrieben soll die derzeitige Verkehrssituation verbessert werden. Eine Durchführung der Maßnahme ist im Interesse der Öffentlichkeit. Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67(1) Nr.1 BNatSchG vor.

In der Sitzung am 25.11.2013 hat der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde die beabsichtigte Befreiung gem. §67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans abgelehnt (s. Anlage 1).

Gez. Reker

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan

Anlage 2: Stellungnahme des Amtes 66 zur Begründung für die Dringlichkeit der Vorlage

Anlage 3: Gesprächsprotokoll der Beiratssitzung am 25.11.2013

Anlage 4: Stellungnahme des Beiratsmitglieds Herrn Brockmeier (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald) zum Vorschlag einer Kalkung der freigestellten Baumstämme

Anlage 5: Landschaftspflegerischer Begleitplan (aktualisierte Fassung von 2013)

Anlage 6: Befreiungsbescheid von 2010